

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der DIGIT4U Network Partners GmbH**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der DIGIT4U Network Partners GmbH (nachfolgend: „NP“), auch wenn sie bei späteren Vertragsabschlüssen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, NP hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn NP Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen NP und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die NP nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von NP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- 2.3 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Die Annahme der Bestellungen durch NP kann durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen erfolgen.
- 2.4 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt die schriftliche Freigabe durch NP voraus.
- 2.5 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu bezahlen

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 3.1 Maßgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fahrtkosten, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Für Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, hat NP das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Hat NP mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, vereinbart, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.
- 3.3 Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. NP ist jedoch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde

seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, die Anlass dazu geben, an einer fristgerechten Zahlung nach Lieferung oder Leistung durch NP zu zweifeln.

- 3.4 Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von NP durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist NP berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen, die NP gegen den Kunden zustehen, sofort fällig.
- 3.5 Gerät der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Lizenzgebühr nach Zugang einer Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 10 Werktagen in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so ist NP berechtigt, sämtliche bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit noch ausstehenden Lizenzgebühren mit sofortiger Wirkung insgesamt fällig zu stellen. NP ist zudem berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Gesamtforderung auszusetzen. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte von NP, insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie Schadensersatzansprüche.
- 3.6 Eine Zahlung des Kunden gilt als geleistet, sobald der geschuldete Betrag vollständig und unwiderruflich auf dem von NP benannten Konto eingegangen ist und NP darüber verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 3.7 NP ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist NP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 3.8 Gegenforderungen des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

- 4.1 Lieferfristen und -termine sind für NP nur bindend, wenn diese von NP ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf der Transportperson am Geschäftssitz von NP oder einem Lager von NP übergeben wurde oder NP die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.
- 4.2 Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch NP eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass NP alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird im Falle von Programmierarbeiten NP die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- 4.3 Die Lieferfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen

Fragen sowie den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von NP. Mit NP nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine.

4.4 NP ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann NP den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. NP ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

5. Gefahrübergang/Versendung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch NP nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, sofern NP keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. NP wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.

5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und NP dies dem Kunden angezeigt hat.

5.3 Wählt NP die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet NP nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die NP aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, im Eigentum von NP. Beinhaltet die Leistungspflicht von NP die Lieferung von Software, so wird dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen in jedem Fall nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt NP schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. NP nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an NP zu leisten. Weitergehende Ansprüche von NP bleiben unberührt. Der Kunde hat NP auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu

übereignen oder sonstige, das Eigentum von NP gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde NP unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von NP zu informieren und an den Maßnahmen von NP zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

6.3 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an NP ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. NP nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an NP zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an NP abgetretenen Forderungen treuhänderisch für NP einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an NP abzuführen. NP kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber NP nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn sich die Kreditwürdigkeit oder Vermögenslage des Kunden verschlechtert, er in sonstiger Weise die für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeit einstellt oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht mehr in der Lage ist. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von NP. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann NP verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

6.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist NP unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat NP oder einem von NP beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann NP die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für NP. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, NP nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt NP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für NP. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.6 NP ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von NP aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

6.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziff. 6.1 bis 6.6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde NP hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder

Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Sachmängelansprüche und Haftung

- 7.1 NP bezieht ihre Produkte nach dem bei Vertragsschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen zuvor schriftlich vereinbart werden.
- 7.2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und NP offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung NP in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von NP für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an NP in Textform und detailliert zu beschreiben.
- 7.3 Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Kunde die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an NP zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB trägt NP nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Der Ersatz von Aus- und Einbaukosten im Rahmen der verschuldensunabhängigen Nacherfüllung wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Anwendung der §§ 445a und 445b BGB.
- 7.4 Bei Mängeln der Ware ist NP nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- 7.5 Sofern NP nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die NP zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 7.6 Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von NP zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn NP den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn NP statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- 7.7 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als

der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von NP bzw. des Herstellers zu befolgen.

- 7.8 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 7.9 NP haftet nicht für Schäden, die NP nicht zu vertreten hat (z.B. Software von Fremdherstellern), insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von NP bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch NP hat der Kunde verkehrsübliche Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. NP übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.
- 7.10 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet NP unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet NP nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von NP auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.11 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von NP für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von NP zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von NP in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- ## **8. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software, Informations- und Kooperationspflichten**
- 8.1 Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei NP bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Software gemäß den Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.
- 8.2 Verwendet NP Software des Kunden, wird NP diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern NP den Quellcode dieser Software für vertraglich vereinbarte Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen NP kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus vertraglichen

Vereinbarungen, insbesondere den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software, oder aus gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen ergibt. Dem Kunden ist insbesondere jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von NP überlassenen Software sowie das Dekompilieren der Software untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich, insbesondere gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software, oder gesetzlich zulässig ist.

- 8.4 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. § 69d Abs. 2 UrhG bleibt unberührt. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 8.5 Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch NP und/oder Dritte, insbesondere den Hersteller der Software, vorbehalten.
- 8.6 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies NP unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch Angaben dazu zu enthalten, ob der Kunde die Software verändert oder mit einer anderen Software verbunden hat und dies aus Sicht des Kunden Ansprüche des Dritten begründen könnte. Der Kunde wird NP auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich – soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von NP vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von NP führen. Bis zu der Mitteilung, ob NP die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von NP die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt NP die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird NP zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird NP den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von NP zurückzuführen sind. Übernimmt NP die Verteidigung nicht, ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von NP zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen NP zu.
- 8.7 NP ist bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl zu versuchen. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung bei Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob NP die Verteidigung gegenüber einem Dritten nach Ziffer 8.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen hat, jedoch mit den folgenden Abweichungen: (i) für die Wiederbeschaffung von Daten haftet NP nur insoweit, als der Verlust von Daten auch bei verkehrsbüblicher Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. (ii) Ziffer 7.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde NP im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 9.2 Wird NP aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde NP unterstützen und alle ihm zumutbaren, von NP angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von NP bleiben unberührt.

- 9.3 Der Kunde wird NP unverzüglich in Textform über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

10. Vertrag / Vertragslaufzeiten / Sonderkündigungsrecht

- 10.1 Vertragslaufzeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsunterlagen zu den einzelnen Verträgen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum wie im Vertrag festgelegt. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfristen sind wie im Vertrag festgelegt einzuhalten.
- 10.2 Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug und bleibt dieser trotz schriftlicher Mahnung und 10-tägiger Nachfrist bestehen, oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgewiesen, ist NP berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen.
Alle bis zur Kündigung entstandenen Forderungen – einschließlich noch ausstehender Lizenzgebühren – werden mit Zugang der Kündigung sofort fällig. Bereits erbrachte Leistungen sind angemessen zu vergüten.

11. Offboarding

Offboarding-Prozess regelt den Wechsel zu einem anderen Anbieter /Dienstleister / Rechenzentrum usw. und teilt sich in einen Administrativen- und einen technischen Teil.
Im Wesentlichen geht es hier um eine strukturierte Übergabe / Auflösung und Trennung von Pflichten / Aufgaben / Softwarelizenzen / Zuständigkeiten / Löschung von Konten / Datensicherung- und Bereitstellung auf ext. Datenträger usw.

Für ein Offboarding werden gesondert in einem Angebot / Auftrag die Inhalte, Abläufe und Gebühren festgelegt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Sofern NP durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird NP für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern NP die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von NP nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 11.2 NP ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für NP nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird NP nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

12. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm über NP zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von NP möglich.
- 13.2 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu NP gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen NP und dem Kunden ist, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Sitz von NP. NP ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen.

Stand November 2025